

einzusetzen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen bzw. «so wahr mir Gott helfe.»

N Petitions- und Gewährleistungskommission

51/87.232 n Betäubungsmittelgesetz. Strafbestimmungen. Revision (Rechsteiner), vom 18. Dezember 1987

Hr. Rechsteiner unterbreitet einen Entwurf für die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19, 19a, 19b, 20 und StGB Art. 64).

(Der Text kann beim Generalsekretariat der Parlamentsdienste bezogen werden.)

N Kommission für Gesundheit und Umwelt

52/88.223 n Atomgesetz. Ergänzung (Günter), vom 7. März 1988

Das Atomgesetz ist durch folgende befristete Bestimmungen zu ergänzen:

- Es wird dem Bundesrat untersagt, Bewilligungen zur Erstellung oder zum Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung durch Kernspaltung zu erteilen. Bewilligungen zur Änderung derartiger Anlagen dürfen nicht erteilt werden, wenn die Änderungen einer Erhöhung der Energieproduktion dienen.
- Entschädigungen gemäss Artikel 9 Absatz 5 des Atomgesetzes dürfen auf keinen Fall die Kosten überschreiten, die bis zur Verabschiedung dieser Übergangsbestimmungen entstanden sind.
- Für Inhaber von Bewilligungen, die Entschädigungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 5 des Atomgesetzes geltend machen wollen, gilt für die Bereitschaft zu Verzichtsverhandlungen eine Frist von einem Jahr nach der Inkraftsetzung dieser Übergangsbestimmungen. Wird diese verfasst, erlischt das Recht auf Schadenersatz in jedem Fall.
- Die Geltungsdauer für die Bestimmungen gemäss a-c ist so anzusetzen, dass sie spätestens 10 Jahre nach ihrer Annahme und fühestens nach der Abstimmung über die Moratoriumsinitiative ausser Kraft treten.

N Energiekommission

53/88.224 n Atommülltransporte. Untersuchungskommission (Bär), vom 7. März 1988

Gestützt auf Artikel 55 des Geschäftsverkehrsgesetzes verlange ich die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission

- zur lückenlosen Abklärung des mit den Geschäftspraktiken der Firma Transnuklear zusammenhängenden Atommüllskandals;
- zur Ausleuchtung der Transnuklear-Verbindungen zu den schweizerischen Atomkraftwerken und zum Paul-Scherrer-Institut sowie
- zur Abklärung der Tätigkeit von in der Schweiz domizilierten, im Atomgeschäft engagierten Firmen.

Der Untersuchungskommission könnten Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, der Finanz- und Energiekommission angehören.

N Energiekommission

54/88.225 n Touristenrecht (Neukomm), vom 16. März 1988

Im Sinne von Artikel 21 *sexies* des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 27 des Geschäftsreglements unterbreite ich die folgende parlamentarische Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung: Ein eigentliches Touristenrecht soll die Stellung des Konsumenten verbessern. Der Bund hat die Bestimmungen des Werkvertrages auch für den Reiseveranstaltungervertrag anzuwenden. Ein entsprechender Grundsatz ist zusammen mit einzelnen touristenrechtlichen Regeln in das Obligationenrecht aufzunehmen (analog dem Arbeits- und Mietrecht). Mit der Einführung eines einfachen Bewilligungssystems für das Reisebürogewerbe könnten die Risiken für die Konsumenten verringert werden.

Das veraltete Bundesgesetz vom 22. März 1888 über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen ist aufzuheben.

N Bär, Ammann, Béguelin, Blatter, Bühler, Caccia, Cevey, Daepf, Dietrich, Eisenring, Eppenberger Susi, Etique, Früh, Guinand, Günter, Hafner Ursula, Loeb, Neukomm, Scheidegger (19)

Postulat der Kommission, vom 19. Oktober 1988

Touristenrecht

Der Bundesrat wird eingeladen, im Hinblick auf eine Angleichung der schweizerischen Rechtsnormen an die künftige Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft die Entwicklung des Touristenrechts zu verfolgen, die Revision bestehender oder den Erlass neuer Rechtsnormen gegebenenfalls vorzusehen und den beiden Räten Bericht und Antrag zu unterbreiten.

55/88.226 n Verwaltungsreferendum für Grossbauvorhaben (Meier-Glattfelden), vom 15. Juni 1988

Dem Volke ist die Möglichkeit zu eröffnen, mittels des fakultativen Referendums, Einfluss auf den Bau von technischen Grossvorhaben, welche Umwelt und Landschaft stark belasten, nehmen zu können.

Insbesondere sind dem fakultativen Referendum Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus des Bundes von einer bestimmten Grösseordnung an (Kreditlimite beispielsweise 100 Millionen Franken) zu unterstellen. Damit würden grössere Erweiterungsbauten und Ausbauten des Nationalstrassennetzes (zum Beispiel Bau einer 2. Röhre durch den Gotthard), grosse Verwaltungsgebäude des Bundes, Waffenplatzbauten, Eisenbahngebäuden und andere erfasst.

Weiter wären dem fakultativen Referendum besonders wichtige Konzessionen und Bewilligungen des Bundes zu unterstellen, so namentlich Kernkraftwerke, thermische und Wasserkraftwerke soweit der Bund zuständig, Luftseilbahnen, Schiffsbarmachung von Flüssen und allfällige weitere wichtige Konzessionen und Bewilligungen.

N Widmer, Déglyse, Fäh, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Gysin, Haller, Hänggi, Leuba, Luder, Nabholz, Perey, Pitteloud, Rechsteiner, Rychen, Savary-Waadt, Stappung, Stocker, Theubet (19)

Motion der Kommissionsminderheit, vom 21. November 1988 (Nabholz, Ammann, Fäh, Pitteloud, Stappung, Stocker)

Verwaltungsreferendum für Grossbauvorhaben

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten und den Eid. Räten Bericht und Antrag zu unterbreiten, damit Verwaltungsakte, die Bauvorhaben von grosser Tragweite betreffen, dem fakultativen Referendum zugänglich gemacht werden können.

Bericht der Kommission vom 17. Mai 1989

56/88.227 n Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Spielmann), vom 20. Juni 1988

Die zweite Revision des ELG hat es erlaubt, die Leistungen für EL-Bezüger, die in einem Heim leben, zu verbessern. Für Tausende von anderen hingegen sind die Leistungen auf den 1. Januar 1988 gekürzt und in vielen Fällen sogar ganz gestrichen worden. Was den einen gegeben wurde, ist also zum Teil andern genommen worden. Und dies in dem Augenblick, da die Haushalte von Bund und Kantonen Einnahmenüberschüsse verzeichnen.

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Nationalrates reiche ich folgende Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Die Bundesversammlung wird beauftragt, das ELG so zu ändern, dass der Abzug nach Artikel 3 Absatz 2 wie früher auch für die Renten und Pensionen, mit Ausnahme der AHV- und der IV-Renten, beansprucht werden kann. Weiter sollte Artikel 3 Absatz 4^{bis} erster Satz gestrichen werden, damit die ersten 200 Franken der medizinischen Kosten nicht wie vorgesehen den EL-Bezügern belastet, sondern mitberücksichtigt werden.

N Kommission für soziale Sicherheit

Herbstsession 1989

Session d'automne 1989

Sessione autunnale 1989

In	Übersicht über die Verhandlungen
Dans	Résumé des délibérations
In	Riassunto delle deliberazioni
Jahr	1989
Année	
Anno	
Session	Herbstsession 1989
Session	Session d'automne 1989
Sessione	Sessione autunnale 1989
Seite	1-137
Page	
Pagina	
Ref. No	110 001 591

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Parlamentsdienste digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et les Services du Parlement.
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero e dai Servizi del Parlamento.